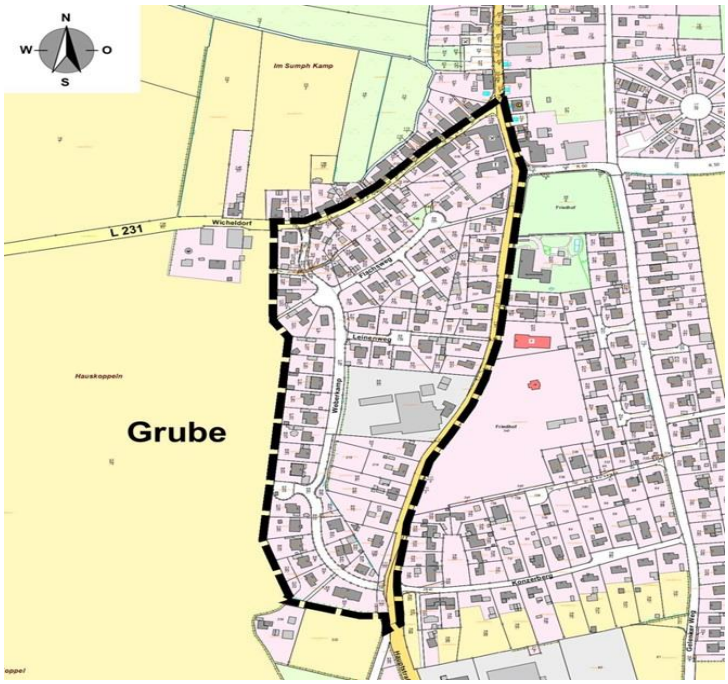
Bauleitplanung der Gemeinde Grube;
Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 4, 3. Änderung „Weberkamp“ der Gemeinde Grube für ein Gebiet westlich der B 501, südlich der Straße Wicheldorf und beidseitig der Straße Weberkamp nebst des Flachsweges und des Leinenweges.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 02.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 4, 3. Änderung „Weberkamp“ der Gemeinde Grube für ein Gebiet westlich der B 501, südlich der Straße Wicheldorf und beidseitig der Straße Weberkamp nebst des Flachsweges und des Leinenweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Grömitz in 23743 Grömitz, Kirchenstraße 11, Zimmer 1.12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.groemitz.eu“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB[1] bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs und wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan

[1] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO[2] bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Grube, den 20.02.2025

Gemeinde Grube (LS)
Die Bürgermeisterin
gez. Kirsten Sköries

Amtliche Bestätigung

über die Veröffentlichung der Bekanntmachung gem. § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Grube auf www.groemitz.eu am 25.02.2025.

Grömitz, 25.02.2025

Gemeinde Grube
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag:

(Sven Sindt)

[2] Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57). Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 16g geändert (Art. 1 Ges. v. 24.05.2024, GVOBl. S. 404)